

# Gemeinde Sulzemoos



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 07.10.2024

### Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Johannes Kneidl</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Csilla Keller-Theuermann</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 13 anwesend.</b>  Johannes Kneidl Matthias Schlatterer Dr. Matthias Aßenmacher Dr. Annegret Braun Alexander Brunner Andreas Fieber Martin Fieber Elfriede Heinzinger Rudolf Rupp Michael Schmid jun. Martina Trout Andreas Wallner Markus Winter
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Wolfgang Huber Christian Huber Klaus Schäffler Stefan Winter
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 16.09.2024 wird ohne Einwand genehmigt.
	13 : 0

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 2

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

## 1 Bekanntgabe der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

### Sachverhalt:

In der letzten nicht öffentlichen Sitzung vom 16.09.2024 wurde beschlossen, die folgenden Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen:

TOP 2 – Auftragsvergabe für die provisorische Aufstellung von Spielgeräten in Wiedenzhausen, Rohrbachstraße

Mit der provisorischen Aufstellung von Spielgeräten in Wiedenzhausen wurde die Firma Klingl Spielgeräte beauftragt.

TOP 3 - Malerarbeiten Kindergarten Wiedenzhausen, Orhofener Straße 6

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde die Firma Kendlbacher beauftragt.

Kein Beschluss erforderlich.

## 2 Bebauungsplan Orthofen "Wirtsgarten"

### 2.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

### Sachverhalt:

#### Vorbemerkungen

Für den Bebauungsplan Orthofen „Wirtsgarten“ der Gemeinde Sulzemoos wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2024 bis einschließlich 02.09.2024 durchgeführt.

#### A. Zur Stellungnahme aufgeforderte Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingang und Art der Stellungnahme

Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.			
Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
1	Regierung von Oberbayern/ Höhere Landesplanungsbehörde	Hinweise	20.08.2024
2	Regionaler Planungsverband	Keine Einwände	20.08.2024
3.1	Landratsamt Dachau, Sachgebiet 40, Rechtliche Belange	Hinweise	26.08.2024
3.2	Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung	Hinweise	21.08.2024
3.3	Landratsamt Dachau, Kreisbranddirektion, Brandschutzdienststelle	Hinweise	19.08.2024/ 23.07.2024
4	Autobahndirektion, Autobahn GmbH des Bundes	Hinweise	19.08.2024
5	Staatliches Bauamt Freising	Keine Einwände	23.08.2024
6	Wasserwirtschaftsamt München	Einwände	19.08.2024
7	Bayerischer Bauernverband	Keine Stellungnahme	
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Einwände	02.09.2024
9	Vermessungsamt Dachau	Keine Stellungnahme	
10	Bund Naturschutz	Keine Stellungnahme	
11	Landesbund für Vogelschutz	Keine Stellungnahme	
12	Kreisheimatpfleger	Keine Stellungnahme	

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

13	Telekom	Keine Einwände	03.09.2024
14	Landesamt für Denkmalpflege	Hinweise	14.08.2024
15	Deutsche Bahn AG	Keine Stellungnahme	
16	Bayernwerk Netz GmbH Unterschleißheim	Hinweise	31.07.2024
17	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos - Arnbach	Hinweise	02.09.2024
18	Evangelische Kirche	Keine Stellungnahme	
19	Katholische Kirche	Keine Einwände	22.08.2024
20	Industrie und Handelskammer	Keine Einwände	22.08.2024
21	Handwerkskammer	Hinweise	02.09.2024
22	Amt für ländliche Entwicklung	Keine Stellungnahme	
23	Gemeinde Odelzhausen	Keine Stellungnahme	
24	Gemeinde Schwabhausen	Keine Stellungnahme	
25	Gemeinde Erdweg	Keine Einwände	02.08.2024
26	Gemeinde Maisach	Keine Stellungnahme	
27	Gemeinde Bergkirchen	Keine Einwände	01.08.2024
28	Gemeinde Egenhofen	Keine Einwände	30.07.2024

**B. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen, Einwendungen, Bedenken und Hinweise**

<b>Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.</b>			
Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
2	Regionaler Planungsverband	Keine Einwände	20.08.2024
5	Staatliches Bauamt Freising	Keine Einwände	23.08.2024
7	Bayerischer Bauernverband	Keine Stellungnahme	
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Einwände	02.09.2024
9	Vermessungsamt Dachau	Keine Stellungnahme	
10	Bund Naturschutz	Keine Stellungnahme	
11	Landesbund für Vogelschutz	Keine Stellungnahme	
12	Kreisheimatpfleger	Keine Stellungnahme	
13	Telekom	Keine Einwände	03.09.2024
15	Deutsche Bahn AG	Keine Stellungnahme	
18	Evangelische Kirche	Keine Stellungnahme	
19	Katholische Kirche	Keine Einwände	22.08.2024
20	Industrie und Handelskammer	Keine Einwände	22.08.2024
22	Amt für ländliche Entwicklung	Keine Stellungnahme	
23	Gemeinde Odelzhausen	Keine Stellungnahme	
24	Gemeinde Schwabhausen	Keine Stellungnahme	
25	Gemeinde Erdweg	Keine Einwände	02.08.2024
26	Gemeinde Maisach	Keine Stellungnahme	
27	Gemeinde Bergkirchen	Keine Einwände	01.08.2024
28	Gemeinde Egenhofen	Keine Einwände	30.07.2024

## C. Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt wird.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.1 Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 20.08.2024

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt**

##### Planung

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Ziel der Gemeinde ist es Flächen für den Bau von Eigenheimen für Ortsansässige zu schaffen.

Das ca. 0,4 ha umfassende Plangebiet ist bislang größtenteils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird im Westen und Norden von gemischten Bauflächen, im Osten von Wohnbauflächen sowie im Süden von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Des Weiteren befindet sich nordwestlich eine öffentliche Grünfläche sowie die Kirche Hl. Kreuz. Das Plangebiet soll künftig als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

##### Bewertung

Aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z), § 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLPIG und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) ergibt sich die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf bei allen Bauleitplänen konkret und nachvollziehbar darzulegen ist, um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen. Die Begründung zur Bauleitplanung geht auf Basis des Potenzialflächenkatalogs auf den Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Sulzemoos und die Verfügbarkeit von Potenzialflächen ein. Die vorliegende Planung sieht die Errichtung von 7 Wohneinheiten in 5 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern vor. Die Potenzialflächen in der Gemeinde werden auf ca. 7 ha beziffert, die allerdings nur sehr begrenzt verfügbar seien, davon ca. 4,4 ha im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie weitere 1,75 ha als im FNP dargestellte Wohnbauflächen.

Die Strategie der Gemeinde, bei Ausweisung neuer Baugebiete Bauverpflichtungen auszusprechen, als Reaktion auf zum Teil mangelnde Verfügbarkeit der Potenzialflächen, ist grundsätzlich zu begrüßen und wird auch für die hier gegenständliche Planung empfohlen. Die Prognose des Bayerischen Landesamts für Statistik geht für die Gemeinde Sulzemoos von einem Bevölkerungswachstum von ca. 0,8 % p.a. bzw. 390 EW bis 2035 aus. Aus der aktuellen Planung von 7 Wohneinheiten kann bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte mit einem Einwohnerzuwachs von ca. 16 Personen gerechnet werden. Das Flächenpotenzial kann als dem Bevölkerungswachstum angemessen, der Bedarf als gegeben angesehen werden. Die Planung kann als Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges erachtet werden.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, aber auch des Flächensparens und der Maßgabe einer nachhaltigen und kompakten Siedlungsentwicklung (RP 14 B II G 1.2 und 1.6 sowie LEP 3.1.1 G) wird allerdings grundsätzlich empfohlen, sich zusätzlich zur Wohnbauentwicklung mit Einzel- und Doppelhäusern intensiv mit den Veränderungen der Altersstruktur zu beschäftigen und auch barrierefreie und altersgerechte Wohnformen zu schaffen, um für die Herausforderungen des demographischen Wandels vorbereitet zu sein.

Für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollen vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz berücksichtigt werden (LEP 3.1.2 G, RP 14 B II Z 3.1). Diesem Aspekt kommt insbesondere in kleineren Ortsteilen wie Orthofen Bedeutung zu.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

## Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

## **Abwägung**

Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen hinsichtlich einer Ausdehnung der Bauverpflichtungen, die Schaffung barrierefreier und altersgerechter Wohnformen sowie die Nutzung vorhandener oder zu schaffende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz (ÖPNV) werden zur Kenntnis genommen und in eine gemeindeweite Überlegung fließen. Die gemeindliche Meinungsbildung an welchen Standorten diese Maßnahmen am effizientesten eingesetzt werden können, sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Erweiterung des ÖPNV hat die Gemeinde nur beschränkten Einfluss.

## **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.2 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, vom 26.08.2024

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt**

Das Landesamt für Denkmalpflege ist – sofern noch nicht geschehen – am Verfahren zu beteiligen.

Planzeichnung WA 3

Es fehlt eine Darstellung von Garagen und/oder Stellplätzen. Um Ergänzung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, die Begründung unter Punkt 1 hinsichtlich der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 215 a i. V. m. § 13 b und § 13 a BauGB) zu ergänzen.

#### **Abwägung**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Die Anordnung von Garagen und Stellplätze soll den Bauherren überlassen werden, siehe Festsetzung 5.1. Dies wird als notwendige Flexibilität bei der baulichen Gestaltung der Grundstücke bewertet. Die Planzeichnung enthält lediglich Vorschläge für die Platzierung der Garagen, die städtebaulich sinnvoll erscheinen.

Der Anregung, die Begründung hinsichtlich der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 215 a i. V. m. § 13 b und § 13 a BauGB) zu ergänzen, wird gefolgt.

#### **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird gemäß Sachvortrag gefolgt bzw. diese wird teilweise zurückgewiesen. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.3 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, vom 21.08.2024

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt**

Zu 7.9 (Satzung)

Hier stimmt der Verweis A 8.2 nicht. Korrekterweise beziehen sich die festgesetzten Gehölzpflanzungen auf Verweis A 7.8.

## Zu 9.1 (Satzung)

Das Umhängen der Nistkästen ist möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen bzw. bei späterer Umsetzung sind die Nistkästen auf Besatz zu überprüfen, da ansonsten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) eintreten können. Ein Abriss von Gebäuden, hierunter fällt auch der Schuppen auf Flurnummer 1115, sollte bei Möglichkeit ebenso außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. muss auch hier gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt des Abrisses der allgemeine und besondere Artenschutz beachtet wird (siehe hierzu 13.1).

## Zu 5.7.1 Festsetzungen zur Grünordnung (Begründung)

Die Baumreihe entlang der Ringstraße wurde als ortsbildprägend bewertet und dennoch im Vorfeld aufgrund einer geplanten öffentlichen Verkehrsfläche gefällt. Fraglich ist diese Vorgehensweise, da der Bebauungsplan zum damaligen Zeitpunkt noch keine rechtsgültige Wirkung erlangt hat und hier im Vorfeld Tatsachen geschaffen wurden. Gemessen an dem tatsächlichen Ausgangszustand teilt die untere Naturschutzbehörde nicht die Einschätzung, dass durch die Festsetzungen zur Grünordnung insgesamt sogar eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit zu erwarten sei. Aufgrund der Flächenversiegelung und damit verbundenen Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Entfernen von Gehölzstrukturen, die aufgrund ihres Alters eine deutlich höhere Ökosystemleistung und Lebensraumausstattung für Tiere gegenüber jüngeren Nachpflanzungen aufweisen, bewirken festgesetzte Pflanzgebote lediglich einen Minimierungseffekt. Den vorliegenden Planungsunterlagen ist zudem zu entnehmen, dass die Baumreihe nicht ersetzt wird und somit der ortsbildprägende Charakter und ökologisch wertvolle Funktionen unwiederbringlich verloren gehen. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG sollte die Gemeinde aus vorher genannten Gründen für die gefällte Baumreihe an anderer geeigneter Stelle eine Ersatzpflanzung vornehmen.

## Zu 5.7.2 Spezieller Artenschutz (Begründung)

Siehe hierzu Hinweis zu 9.1 (Satzung), dass im Geltungsbereich auch auf Flurnummer 1115 ein Schuppen steht, der potentiellen Lebensraum für Vögel darstellt und durch einen Abriss Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

## **Abwägung**

### Zu 7.9 (Satzung)

Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.

### Zu 9.1 (Satzung)

Die Hinweise zum allgemeinen und besonderen Artenschutz werden entsprechend ergänzt, insbesondere zu Bauzeitenregelungen.

## Zu 5.7.1 Festsetzungen zur Grünordnung (Begründung)

Die Kritik an der Vorgehensweise der frühzeitigen Fällung wird zur Kenntnis genommen. Diese schien angesichts der schon damals vorliegenden städtebaulichen Entwürfe unausweichlich. Angesichts der Dringlichkeit bei der Entwicklung des Baugebietes, schien eine rechtzeitige Entfernung angebracht. Die Wiederholung einer derartigen Vorgehensweise wird zukünftig geprüft werden.

Die Entfernung erfolgte, da das Konzept ansonsten nicht umgesetzt werden könnte. Daher scheidet auch eine Nachpflanzung an gleicher Stelle aus. Es werden aber grünordnerische Festsetzungen getroffen, die eine Pflanzung von mind. 11 standortgerechten heimischen Obst- oder Laubbäumen in den Grundstücken vorsieht. Damit ist zwar nicht vorgesehen, dass die Bäume direkt an der Straße gepflanzt werden, aber zumindest im Plangebiet.

Die Begründung legt in Kap. 5.7.1 dar, dass das Grünvolumen ersetzt wird, aber nicht, dass die Bäume in ihrer Anzahl ersetzt werden. Durch die Festsetzung einer relativ hohen Mindest-Pflanzqualität wird sichergestellt, dass eine Entfaltung der Ökosystemdienstleistungen (Nahrungshabitat für Insekten und Vögel, Kühlwirkung auf Mikroklima, etc.) der Baumpflanzungen in absehbarer Zeit eintreten kann.

Aufgrund der Verfahrenswahl treten die Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 2 BauGB ein. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, da kein zusätzlicher Eingriff erfolgt, bzw. Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig gelten. (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

Auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB ist die Gemeinde darüber hinaus zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären. In Abwägung der vorgebrachten Belange hält die Gemeinde an der Planung fest.

## Zu 5.7.2 Spezieller Artenschutz (Begründung)

Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt, dass artenschutzrechtliche Regelungen für alle baulichen Anlagen im Plangebiet, die potentiellen Lebensraum für Vögel darstellen, gelten.

## **Beschluss:**

Der Stellungnahme wird gemäß Sachvortrag gefolgt bzw. teilweise wird diese zurückgewiesen. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag redaktionell angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

2.1.4 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle, vom 23.07.2024/19.08.2024

## **Sachverhalt:**

### **Inhalt**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Wir bitten, bei den konkreten Bebauungsverfahren auch weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

### Allgemeines:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

### Feuerwehr:

Die nächstgelegene Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Wiedenzhausen. Unterstützt wird diese durch die Feuerwehren aus dem Gemeindebereich Odelzhausen und Sulzemoos.

Örtlich zuständige Feuerwehr: Freiwillige Feuerwehr Wiedenzhausen

- Stärke: 1 Löschgruppe nach FwDV 3
- Einhaltung der Hilfsfrist: als überwiegend gesichert zu bewerten
- Bemerkungen: keine

Unterstützende Feuerwehr: Freiwillige Feuerwehr Sulzemoos

- Stärke: 1 Löschgruppe nach FwDV 3
- Einhaltung der Hilfsfrist: als überwiegend gesichert zu bewerten
- Bemerkungen: keine

Unterstützende Feuerwehr: Freiwillige Feuerwehr Odelzhausen

- Stärke: 2 Löschgruppen nach FwDV 3
- Einhaltung der Hilfsfrist: als überwiegend gesichert zu bewerten
- Bemerkungen: keine

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

Ein Hubrettungsfahrzeug steht hier in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.  
Die Ausrüstung der Feuerwehr ist als ausreichend anzusehen.

## Hilfsfristen:

Die Hilfsfrist wird im betroffenen Bereich des Gemeindegebiet Sulzemoos durch die o.g. Einheiten in der Regel eingehalten.

## Löschwasser:

Durch die Gemeinde ist die notwendigen Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten. Wird die Bereitstellung von Löschwasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich sind.

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln.

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist in der Regel bei freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über mindestens 2h zu bemessen.

Bei Gewerbebauten und Gebäuden mit einer Grundflächenzahl von 0,7 oder höher ergibt sich der Löschwasserbedarf nach DVGW 405 mit 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über mindesten 2h.

Der Löschwasserbedarf für Objekt mit Gewerblicher Nutzung ergibt sich je nach Bebauung durch die DVGW 405.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und Rettung von Personen muss in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks an der öffentlichen Verkehrsfläche aus und von max. 100 m bis zur Haupteingangstür sichergestellt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll dabei eine Entnahme von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h ermöglichen. Darüber hinaus können weitere Entnahmestellen bis zu einer Entfernung von 300 m Lauflinie herangezogen werden.

Ein Nachweis nach DVGW W405 ist durch den Wasserversorger vorzulegen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge über das Hydrantennetz nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden kann, sind ergänzend auch alternative Versorgungsmöglichkeiten denkbar. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und unterirdische Löschwasserbehälter sind den einschlägigen DIN-Normen entsprechend zu errichten und zu unterhalten. Auf die dafür notwendigen Flächen für die Feuerwehr ist dabei zu achten.

Die Festlegung über die Positionierung dieser Löschwasserversorgungseinrichtungen ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## Flächen der Feuerwehr:

Die Flächen der Feuerwehr sind nach der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14 090 mit Stand 02/2024 zu erstellen und in Betrieb zu halten, sowie entsprechend freizuhalten.

## Anleiterbare Stellen:

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Für den zweiten Flucht- und Rettungsweg für die Aufenthaltsbereiche im Dachgeschoss ist zu beachten, dass die Wege auf der Dachfläche vom Austrittsbereich der Aufenthaltsräume auf die Dachfläche bis zu einer möglichen Anleiterstelle für die Feuerwehr hindernisfrei und ohne abschließbare Abtrennungen begehbar sein müssen.

Sollten Tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen, müssen die Aufstellflächen eben und zu jederzeit freigehalten sein.

Der Transportweg für tragbare Leitern der Feuerwehr, darf die 50 m Lauflänge nicht überschreiten. Die Entfernung wird entweder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gemessen oder von den dafür vorgesehenen Bewegungsflächen im Sinne der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.



# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

## Tragbare Leitern:

Ein zugelassenes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr steht im betroffenen Bereich in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich wird durch die Feuerwehr als zweiter Flucht- und Rettungsweg die vierteilige Steckleiter bereitgestellt und verwendet. Bei einer Gesamtlänge von 8,40 m kann eine Rettung von Personen aus einer Höhe von max. 8,00 m (Anstellwinkel 65 – 75 Grad) bei geeigneten Festhaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise Fensterrahmen oder Balkongeländer ermöglicht werden. Dies entspricht i.d.R. einem dreigeschossigen Gebäude (E + 2; Oberkante Fußboden 7,00 m + max. 1,00 m Brüstungshöhe).

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die oben genannten Bedingungen für den Einsatz der vierteiligen Steckleiter nicht gegeben sind, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Dies ist bei der Planung der Gebäude hinsichtlich Höhe der oberen Aufenthaltsräume zur Sicherung des zweiten Flucht- und Rettungswegs zu beachten.

Bei der Betrachtung von über die Leitern der Feuerwehren zu rettenden Personen geht man von folgenden Punkten aus, was sich auf die Personenzahl in Nutzungseinheiten auswirkt.

- Bei Wohngebäuden je Nutzungseinheit 3-4 Personen
- Grundsätzlich selbständig handelnde und sich bewegende Menschen, Zeitanatz ca. 3 min pro Person
- Bei mehr als 10 Personen, die über Leitern der Feuerwehr zu retten sind, ist im Allgemeinen nicht mehr von einer Rettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit auszugehen (Zeitbedarf ca. 30 min zuzüglich der Hilfsfrist von 10 min).
- Handelt es sich bei den zu rettenden Personen um Kinder, ältere Personen, vergleichbare Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität und Selbstrettungsfähigkeit, vergrößert sich der Zeitanatz bzw. reduziert sich die Anzahl der über die Leitern der Feuerwehr zu rettenden Personen entsprechend.

In allen anderen Fällen ist eine Rettung durch die Feuerwehr über Leitern nicht anzusetzen. Der zweite Rettungsweg muss dann ggf. baulich durch weitere Treppen (notwendige Treppen oder Fluchttreppen) sichergestellt werden

## **Abwägung**

Die Stellungnahme betrifft überwiegend die nachfolgende Ausführungsplanung und kann dort berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan steht der Beachtung nicht im Wege. Zweifel an der Umsetzbarkeit der Vorgaben bestehen auf Ebene des Bebauungsplanes nicht. Unlösbare planerische Konflikte sind nicht erkennbar.

## **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.5 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 19.08.2024

### **Sachverhalt:**

#### **Inhalt**

Mit einem Abstand von mehr als 100 m zum befestigten Fahrbahnrand der A 8 West befindet sich das Vorhaben außerhalb des Fernstraßengesetz nach § 9 Abs. 1 des FStrG und § 9 Abs. 2 des FStrG. (bis 40m Anbauverbotszone und bis 100m Baubeschränkungszone)

Belange der Autobahn GmbH werden hier nicht tangiert.

#### **Abwägung**

./.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

## Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.6 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 19.8.2024

### Sachverhalt:

#### Inhalt

##### Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Da im Planungsgebiet mit einem Abflussbereich bei Starkregenereignisse zu rechnen ist, begrüßen wir die Hinweise unter Punkt 15 grundsätzlich. Diese sind jedoch zu unkonkret.

#### Vorschlag zur Änderung der Hinweise zum Plan:

Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen wird empfohlen die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte mind. 25 cm über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau aufzuführen. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten. [...]

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

#### Niederschlagswasser

Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Konzept, als Grundlage für einen Wasserrechtsantrag, bezüglich der erwähnten Niederschlagswasserbeseitigung durch Nutzung der bestehenden Einleitungen in den Rohrbach vorzulegen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

#### Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt und die Festsetzung wie folgt richtiggestellt.

Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen ist die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte mind. 30 cm über dem vorhandenen Gelände (natürliches oder aufgeschüttetes Gelände) auszuführen. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

Dies entspricht einer Klarstellung der ohnehin bereits festgesetzten Vorgabe, die Gebäude zum Schutz vor Oberflächenwasser gegenüber dem bestehenden Gelände erhöht zu bauen. Daher wird dies nicht als materiell-rechtliche Änderung bewertet.

#### Niederschlagswasser

Es liegt ein Konzept zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers vor. Das Konzept wird mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und dabei geprüft inwieweit ein wasserrechtlicher Antrag erforderlich ist. Die Erschließung, hier die Entsorgung von Niederschlagswasser, ist jedoch gesichert.

## Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag redaktionell angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.7 Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 14.08.2024

### Sachverhalt:

#### Inhalt

##### Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen.

In der unmittelbaren Nähe des Planungsgebiets befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgendes Baudenkmal:

D-1-74-146-15 „Kath. Filialkirche Hl. Kreuz, Saalbau mit eingezogenem, fünfseitig geschlossenem Chor, im nördlichen Winkel Turm mit Oktogon und Zwiebelhaube, im Kern spätgotisch, im 17./18. Jh. überarbeitet, Ende des 19. Jh. nach Westen verlängert; mit Ausstattung.“

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Denkmals und der dafür geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht. Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

##### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind mit dem Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ausreichend berücksichtigt.

#### Abwägung

Auf die Belange der Bodendenkmalpflege wird mit dem Hinweis auf Art. 8 BayDSchG bereits eingegangen. Die Anregung, das Denkmal mit vollständigem Listentext, einen Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG zu übernehmen sowie auf die Beteiligungspflicht des BayLFD hinzuweisen, wird befolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

### Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.8 Stellung der Bayernwerk Netz GmbH Unterschleißheim vom 31.07.2024

### Sachverhalt:

#### Inhalt

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine

Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauer und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsgebiet sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, dass durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 19 -35 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorenstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

zur Verfügung zu stellen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: [www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)



# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 13

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

## Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. In der Planzeichnung wird ein Hinweis auf die Niederspannungs-Freileitung aufgenommen.

## Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.9 Stellungnahme der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach vom 02.09.2024

### Sachverhalt:

#### Inhalt

... der Zweckverband hat gegen das Projekt keine Bedenken. Die Anordnung der Bauplätze und die vorgeschlagenen Standorte der Gebäude lassen eine innere Erschließung des geplanten Baugebietes problemlos zu. Nachdem sich allerdings derzeit in der Umgebung des geplanten Neubaugebietes keine Versorgungsleitung befindet, an die der Bereich angeschlossen werden könnte, ist der Zweckverband gezwungen, ab der Wiedenzhausener Straße über den östlichen Verlauf der Ringstraße eine Hauptwasserleitung als Versorgungsleitung (ca. 140 Meter) zu erstellen. Insoweit ist die Aussage auf Seite 5 Ziffer 2.4 („Wasser- und ...Leitungen sind in der Erschließungsstraße bereits vorhanden“) der Begründung aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlichtweg falsch.

Nachdem der Zweckverband, wie geschildert, eine neue Hauptwasserleitung von ca. 140 Metern Länge errichten muss, wird auch künftig um weitere enge Einbindung in das Verfahren gebeten, die Arbeiten müssen geplant, vergeben, koordiniert und ausgeführt werden.

Beim üblichen, genauen Studium der Unterlagen ist uns noch aufgefallen, dass die Kennzeichnung des Plangebietes („roter Kreis“) unter Ziffer 2.1 auf Seite 3 der Begründung offenbar nicht so ganz der tatsächlichen Lage des Gebietes entspricht.

#### Abwägung

Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen entsprechend angepasst. Insbesondere wird die Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit richtiggestellt, dass ab der Wiedenzhausener Straße über den östlichen Verlauf der Ringstraße eine Hauptwasserleitung als Versorgungsleitung (ca. 140 Meter) erstellt werden muss. Die Gemeinde wird sich mit dem Zweckverband in Verbindung setzen und die mögliche Vorgehensweise besprechen.

#### Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst. Eine materiell-rechtliche Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.1.10 Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 02.09.2024

### Sachverhalt:

#### Inhalt

Angesichts der dargelegten dörflichen Umgebung mit Landwirtschaft und gewerblicher Nutzung sowie Wohnen, an der sich ja auch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung im Übrigen orientiert, und in die sich das Planvorhaben auch einfügen muss, ist unschlüssig, wieso pauschal sonstige nicht störende Handwerksbetriebe ausgeschlossen werden. Daher bitten wir zu prüfen, ob nicht einer planerisch bewusst steuerbaren, ausnahmsweisen Zulässigkeit der sonstigen nicht störenden gewerblichen

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 14

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde  
Sulzemoos vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil

Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO anstelle eines kategorischen Ausschlusses der Vorzug gegeben werden könnte.

## Abwägung

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, werden einzelne Nutzungsarten sowie die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. An anderer Stelle im Gemeindegebiet sind geeignetere Standorte für diese Nutzungsarten vorhanden. Dies begründet sich insbesondere in der ungünstigen Stellplatzsituation die im Plangebiet zu erwarten wäre, sowie der dichten Bauweise, die zu immissionsschutzfachlichen Konflikten führen könnte.

## Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.2 Billigungs- und Satzungsbeschluss

### Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden, zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos beschließt den Bebauungsplan Orthofen „Wirtsgarten“ mit Begründung in der Fassung vom 07.10.2024 als Satzung gemäß § 10 BauGB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 3 Informationen

### Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Johannes Kneidl informiert den Gemeinderat über folgenden Bauantrag, der im Genehmigungsverfahren behandelt wurde:

- BV Werkstatterweiterung, Ohmstraße 18, 85254 Sulzemoos

Kein Beschluss erforderlich.

gez.

\_\_\_\_\_  
Johannes Kneidl  
Erster Bürgermeister

gez.

\_\_\_\_\_  
Csilla Keller-Theuermann  
Schriftführer